

1.ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt
Aachen vom 11.12.2015 vom 18.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 11.12.2015 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit abrechenbar, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehenden Fahrbahnbreiten der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind beitragspflichtig, soweit sie die anrechenbaren Fahrbahnbreiten nach § 4 Abs. 3 nicht überschreiten.“

§ 2

§ 4 Abs. 3 Ziff. 2 lit. c)-g), Ziff 3. lit. c)-h) und Ziff. 4 lit. g) werden wie folgt geändert:

bei (Straßenart)	Anteil der Beitragspflichtigen
2. Haupterschließungsstraßen	
c) Parkstreifen, Parkstände	75 v. H.
d) Gehweg	75 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	65 v. H.
f) Beleuchtung	75 v. H.
g) Oberflächenentwässerung	75 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen	
c) Parkstreifen, Parkstände	70 v. H.
d) Gehweg	70 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	55 v. H.
f) Beleuchtung	70 v. H.
g) Oberflächenentwässerung	70 v. H.
h) Straßenbegleitgrün (Trennstreifen mit Bepflanzung)	65 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen	
g) Oberflächenentwässerung	70 v. H.

§ 3

§ 4 Abs. 5 lit. c) wird wie folgt geändert:

„**Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 Ziff. 2 lit. c)-g), Ziff 3. lit. c)-h) und Ziff. 4 lit. g) sowie § 4 Abs. 5 lit. c) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007 und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 11.12.2015 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 11.12.2015 dem Ratsbeschluss vom 11.12.2019 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei deren Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Diese 1. Änderungssatzung ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Entsprechend wird sie hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 11.12.19 (mit Uhrzeit der Unterschriftsleistung)


(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister